

VERTRAUENSSCHUTZ

- Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kann es dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, wenn gesetzliche Vorschriften, die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage handelnden Normadressaten nachträglich belasten, indem sie schwerwiegend und plötzlich in erworbene Rechtspositionen eingreifen, auf deren Bestand diese Normadressaten aus guten Gründen vertrauen konnten (VfSlg. 11.309/1987, 12.186/1989, 12.241/1989, 12.568/1990, 14.090/1995).
- Nur unter besonderen Umständen muss den Betroffenen zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse die Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig auf die neue Rechtslage einzustellen (VfSlg. 13.657/1993, 15.373/1998, 16.754/2002).
- Das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solche genießt allerdings keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, sodass es dem Gesetzgeber auf Grund des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich unbenommen ist, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten der Betroffenen (hier: die Gemeindegutsagrargemeinschaften) zu verändern (VfSlg. 18.010/2006).